

Amtliche Bekanntmachung Nr. 44/2019

S a t z u n g der Gemeinde Börnsen

über die Entschädigung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 Absatz 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Börnsen vom 20.03.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Aufwandsentschädigung für Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung).
- (2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag gesondert die Kosten für die dienstliche Nutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung (Gebühren und anteilige Grundgebühren) zu erstatten. Die Erstattung kann pauschaliert werden.
- (3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des zu Vertretenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % der Bürgermeisterentschädigung für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, gezahlt.
Auf Antrag werden die Kosten für die dienstliche Nutzung der privaten Telekommunikationseinrichtungen erstattet.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 Euro.

- (2) Mit diesem Betrag sind alle Aufwendungen wie Telefonkosten usw. abgegolten. Fraktionsvorsitzende erhalten kein Sitzungsgeld für die von ihnen geleiteten Fraktionssitzungen.

§ 3

Ausschussvorsitzende

Die Vorsitzenden der in der Hauptsatzung aufgeführten Ausschüsse erhalten neben dem Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung für jede von ihnen geleitete Sitzung in Höhe eines Sitzungsgeldes für Mitglieder der Gemeindevertretung.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Hohe Elbgeest nimmt die Aufgaben nach dem Gleichstellungsgesetz auch in der Gemeinde Börnsen wahr.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Börnsen wird nicht gezahlt.

§ 5

Entschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Fraktionen und an sonstigen Sitzungen, in die sie für die Gemeinde entsandt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse, sog. bürgerliche Mitglieder, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, und der Fraktion ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro.
- (3) Die von der Gemeinde Börnsen entsandten Mitglieder der Kita-Beiräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Beiratssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro.

§ 6

Ehrenamtliche Protokollführung

- (1) Die aus dem Ausschuss gewählten Protokollführerinnen und Protokollführer erhalten für ihre besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro. Voraussetzung ist, dass das Protokoll innerhalb von 5 Tagen nach der Sitzung im Amt zum Vervielfältigen und Versand vorliegt.

- (2) Dieses gilt nur dann, wenn nicht von der Gemeinde oder dem Amt die Protokollführung durchgeführt wird.

§ 7 Entschädigungszahlungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Grundlage für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Bereich der Feuerwehr ist das Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein, die Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren sowie die Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren.
- (2) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer sowie seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung zuzüglich einer monatlichen Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält für die zusätzliche Pflege der Fahrzeuge und Geräte eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren.
- (4) Die Jugendwartin oder der Jugendwart erhält für ihre besonderen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Betreuung und Leitung der Jugendwehr eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren.
- (5) Die Musikzugführerin oder der Musikzugführer erhält eine Entschädigung in Höhe von 155,00 Euro monatlich entsprechend der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren.

§ 8 Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstauffallentschädigung für Selbständige

- (1) Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Gemeindevertretung und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

- (2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 75,00 Euro.

§ 9

Entschädigung für Abwesenheit von Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Gemeindevertretung und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder durch die ehrenamtlich bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Auf Antrag sind die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (2) Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Personen nach Absatz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet.
- (4) Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagsentschädigung nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wird.

§ 10

Fahrkosten

- (1) Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Gemeindevertretung und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen. Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht nur, wenn die Dienstreise von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich oder von der Gemeindevertretung genehmigt worden ist.

§ 11**Berechnung der Aufwandsentschädigungen**

Ergeben sich bei der Berechnung der Aufwandsentschädigungen bzw. der Sitzungsgelder keine vollen Euro-Beträge, so werden die Beträge auf volle Euro aufgerundet. Der jeweilige Höchstbetrag der EntschVO darf dabei nicht überschritten werden.

§ 12**Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen erhebt das Amt für sich selbst und für die amtsangehörigen Gemeinden Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung und Fraktionszugehörigkeit der Mitglieder des Amtsausschusses und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen. Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt auch die Tätigkeitsdauer und das Geburtsdatum erheben, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Die Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken verarbeitet werden. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung und Verarbeitung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.

§ 13**Inkrafttreten**

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2018 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Börnsen, 25.03.2019

D.S.

Tormählen
Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk

Im Internet veröffentlicht am: 26.03.2019

Hinweis in Bekanntmachungskästen am: 26.03.2019